

Häufig gestellte Fragen zum Arbeitslosengeld II

Walter-Ballhause-Str. 4
30451 – Hannover
Tel.: 0511 – 44 24 21
Fax: 0511 – 760 21 32
www.asg-hannover.de

Stand: Juli 2017

1. Ab wann bekomme ich Alg II?

Arbeitslosengeld II wird gezahlt ab dem ersten Tag des Antragsmonats. Zur Wahrung des Anspruches reicht ein formloser Antrag; das Ausfüllen des Antragformulars kann nachträglich erfolgen.

2. Ich bin allein erziehend. Mein Ex-Mann muss Alg II beantragen. Bekommen meine Kinder weiterhin Unterhaltszahlungen?

Alg II wird nur für den Hilfebedürftigen gezahlt. Es werden keine Leistungen für getrennt lebende Kinder an den Unterhaltspflichtigen erbracht. Sollte der Unterhaltspflichtige keinen Unterhalt mehr zahlen, käme für minderjährige Kinder der Unterhaltsvorschuss über das Jugendamt in Frage.

Wenn ein Schuldtitel über den Unterhalt vorliegt, wird dieser beim Einkommen des Ex-Mannes als Freibetrag berücksichtigt.

3. Welche Leistung bekomme ich, wenn ich in Elternzeit bin?

Auch Elternteile in der Elternzeit haben Anspruch auf Alg II, soweit sie erwerbsfähig und hilfebedürftig sind. Der Anteil des Elterngeldes, der auf einer vorhergehenden Beschäftigung beruht (max. 300 € bzw. 150 €), bleibt anrechnungsfrei. Eltern ohne vorhergehende Erwerbsarbeit erhalten keinen Freibetrag.

Eine Arbeit, Weiterbildung oder Arbeitsgelegenheit kann Ihnen nur zugemutet werden, wenn das Kind drei Jahre alt ist und ausreichend betreut werden kann.

4. Welche Leistung bekomme ich, wenn ich erwerbsgemindert bin?

Wenn sie mindestens drei Stunden pro Tag einer Arbeit nachgehen können, erhalten sie Alg II. Wenn ein Amtsarzt die volle Erwerbsminderung festgestellt hat und die Erwerbsminderungsrente nicht ausreicht, können sie die Grundsicherung für Erwerbsgeminderte beim Sozialamt beantragen.

5. Wenn ich Alg II beziehe, müssen meine Eltern Unterhalt an mich zahlen?

Bei unter 25jährigen ohne Berufsabschluss gilt die gesteigerte Unterhaltspflicht der Eltern. Bei über 25jährigen werden die Eltern nicht zum Unterhalt verpflichtet.

6. Ich wohne mit Verwandten in einem gemeinsamen Haushalt. Müssen diese für mich zahlen?

Leben Verwandte oder Verschwägerter mit ihnen

im gemeinsamen Haushalt, so wird von Gesetz wegen vermutet, dass die Verwandten Leistungen an die Alg II - Empfängerinnen/-Empfänger gewähren. Den Verwandten wird ein Fragebogen zu ihrem Einkommen und Vermögen zugeschickt. Wenn sie keine Geld- und keine Sachleistungen bekommen, reicht eine formlose schriftliche Erklärung, dass keine Geld- und Sachleistungen fließen, um diese Vermutung zu widerlegen.

7. Kann ich als Alg II - Empfängerin/-Empfänger von den Rundfunkgebühren befreit werden?

Wer Alg II bezieht, kann auf Antrag befreit werden. Den Antrag bekommen sie bei Ihrer zuständigen Kommune z.B. im Bürgerbüro oder online. Achtung: Der Befreiungsantrag ist einzusenden an ARD, ZDF, Deutschlandradio. Der dem Alg II - Bescheid beiliegende Leistungsnachweis ist mitzusenden.

8. Ich werde Alg II beziehen. Mein Kind hat ein Sparbuch, auf das die Großeltern 5000 € eingezahlt haben. Wird dieses Vermögen angerechnet?

Ihr Kind kann seinen eigenen Lebensunterhalt aus eigenem Vermögen bestreiten. Deshalb bilden Sie mit Ihrem Kind keine Bedarfsgemeinschaft mehr. Ihr Kind erhält solange keine Leistungen, bis das Vermögen unter die Vermögensfreigrenze von 3850 € (3.100 plus 750) gefallen ist.

9. Darf ich mein Vermögen behalten?

Jeder Leistungsberechtigte hat einen Freibetrag von 150 € pro Lebensjahr (mind. 3.100 €). Kinder müssen eigene Konten haben.

Die „Riester-Rente“ ist zusätzlich geschützt. Auch **Lebens- und Rentenversicherungen** sind geschützt, **wenn** mit dem Versicherer eine vertragliche Vereinbarung darüber getroffen ist, dass Sie die Ansprüche hieraus nicht vor Eintritt in den Ruhestand verwerten können und der Wert der Ansprüche 750 € je vollendetem Lebensjahr nicht übersteigt (Verwertungsausschluss).

Auch wenn die **Verwertung von Vermögen unwirtschaftlich** ist, ist dieses Vermögen geschützt. Nach Informationen der Bundesagentur für Arbeit ist eine Verwertung einer Lebensversicherung immer unwirtschaftlich, wenn der Rückkaufswert um mehr als 10 % unter den eingezahlten Beiträgen liegt.

Das Vermögen wird unabhängig von vorhandenen Schulden bewertet.